



Elektrizitätswerk
Obwalden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Elektrizitätswerks Obwalden für den virtuellen Eigenverbrauch.

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhalt

1	Recht auf Eigenverbrauch	3
2	Rechtsgrundlagen	4
2.1	Messung (Messgeräteanordnung)	4
3	Virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG)	4
3.1	Messprinzip	4
3.2	Bildung Eigenverbrauch (EVG)	5
3.3	Abrechnung (vEVG)	5
3.4	Meldepflichten zur Gründung und Änderung vEVG	5
3.5	Austritt und Auflösung vEVG	6
4	Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)	6
4.1	Messprinzip	6
4.2	Verbrauchsmessung mit EWO Grundversorgung	6
4.3	Meldepflichten zu Gründung und Änderungen vZEV	6
4.4	Abrechnung	7
5	Bedingungen	7
5.1	Beginn der Zahlungspflicht	7
5.2	Datenschutz	8
5.3	Abschluss und Dauer der Vertragsbeziehung	9
5.4	Übertragung auf einen Rechtsnachfolger	10
5.5	Schriftform	10
5.6	Teilnichtigkeit	10
5.7	Aussergewöhnliche Umstände	10
5.8	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10

Um eine sprachliche Vereinfachung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erreichen, wurde im vorliegenden Dokument die männliche Bezeichnung verwendet.

Für den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) oder das Praxismodell der virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) für den virtuellen Eigenverbrauch (AGB – virtuellen Eigenverbrauch).

Für den physikalischen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder das Praxismodell der Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) gibt es eine eigene Allgemeine Geschäftsbedingung des Elektrizitätswerk Obwalden für den Eigenverbrauch (AGB – Eigenverbrauch).

1 Recht auf Eigenverbrauch

Alle Stromproduzenten haben das Recht, selbst produzierte Energie vor Ort ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen. Mit dem neuen Energierecht können sich Produzenten mit Stromkunden in einer begrenzten Region (z.B. innerhalb eines Wohnquartiers) zu einem virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) zusammenschliessen. Dabei darf die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt je nach Netztopologie mitbenutzt werden. Des Weiteren dürfen die Messeinrichtungen des Netzbetreibers verwendet werden. Es müssen aber fernauslesbare intelligente Messsysteme, sogenannte EWO Smart Meter eingesetzt sein.

- Der Ort der Produktion ist für vZEV definiert als alle Grundstücke hinter einem einzelnen, sternförmigen Netzknotenpunkt auf Netzebene 7 (Verteilkabine oder Muffe mit Anschlussleitungen zu allen beteiligten Grundstücken), auf denen ohne Inanspruchnahme der Anschlussleitungen zum Netzknotenpunkt lokal produzierte Energie verbraucht werden kann.
- Befindet sich ein vZEV auf einer Spannungsebene unter 1 kV, kann die Anschlussleitung sowie der entsprechende Verknüpfungspunkt (Verteilkabine, Trafostation) für den Eigenverbrauch genutzt werden. Wenn sich Niederspannungsabgänge auf verschiedenen Sammelschienen befinden, kann nur für jene Anlagen ein vZEV gebildet werden, die über die Niederspannungsabgänge versorgt werden, welche sich auf der gleichen Sammelschiene befinden. Für ein Muffennetz bedeutet das, dass kein vZEV gegründet werden kann. Ausgenommen ist jener Fall, bei dem an einer einzelnen Muffe, zwei oder mehrere Anschlussleitungen verbunden sind.
- Physische Verknüpfungspunkte sowie Haus-/Anschlusspunkte legt das EWO fest.
- Ein virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) oder eine virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG) mit mehreren Verbrauchsstellen ist nur zulässig, sofern die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt des vZEV respektive vEVG erheblich ist. Als erheblich gilt gemäss Energieverordnung (EnV) ein Verhältnis von $\geq 10\%$ am (bei einem vZEV bzw. vEVG) virtuellen Messpunkt. Das EWO überprüft bei der Gründung eines vZEV oder einer vEVG die Einhaltung dieses Verhältnisses anhand der gemeldeten Anschlussleistung der Verbrauchsstätten.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Umsetzung einer virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG) oder eines virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV) gelten die vorliegenden Bestimmungen, das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), das Branchendokument «Eigenverbrauchsregelung (HER)» sowie die Werkvorschriften, die technischen Bestimmungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des EWO. Die drei letztgenannten sind auf der Website des EWO publiziert und können auch in gedruckter Form bezogen werden.

Mit dem Inkrafttreten der Regelungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Mantelerlass») wird die Vorgabe, dass der Eigenverbrauch hinter einem physischen Verteilnetzbetreiber-Messpunkt stattzufinden hat, erweitert. Neu ist eine virtuelle Messung möglich, welche mehrere Verteilnetzbetreiber-Messungen zusammenfasst und so den Bezug und die Abgabe des Zusammenschlusses aus dem bzw. an das Netz ermittelt (virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vZEV).

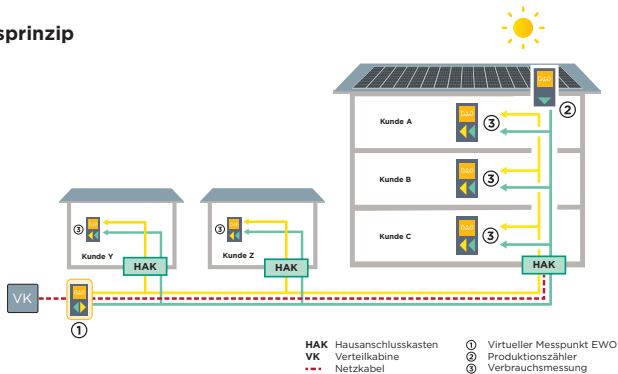
2.1 Messung (Messgeräteanordnung)

Sämtliche abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen gegenüber dem Zusammenschluss sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Produktionsmessungen sind immer in der Verantwortung des EWO. Dieses bestimmt die Messapparate und Messkonzepte. Das EWO verfügt gegenüber dem vZEV über einen einzigen Messpunkt für den Bezug aus dem Verteilnetz und allenfalls einen Messpunkt für die ins Netz eingespeiste Energie. Das EWO kann diesen Messpunkt sowohl physisch als auch virtuell bilden. Dabei darf das EWO Netz, mit Ausnahme der Anschlussleitungen beim vZEV / vEVG, nicht in Anspruch genommen werden. Wird der Messpunkt des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch virtuell gebildet, wird auf Basis der 15-Minuten Lastgangwerte pro Viertelstunde die Nettoeinspeisung respektive der Netto Bezug gebildet. Diese/-r ergibt sich als Summe aus allen Elektrizitätsbezügen und Elektrizitätseinspeisungen aller Messpunkte des Zusammenschlusses.

3 Virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG)

Wenn der aus einer Energieerzeugungsanlage gewonnene Strom gleichzeitig vom Produzenten oder von Dritten genutzt wird, spricht man von Eigenverbrauch (Eigenverbrauchsgemeinschaft). Ein Eigenverbrauch in mehreren Verbrauchsstätten liegt vor, wenn der produzierte Strom von Dritten genutzt wird, wie zum Beispiel in einem Mehrfamilienhaus oder einem benachbarten Einfamilienhaus innerhalb eines Quartiers. Um den Eigenverbrauch ermitteln zu können, wird ein virtueller Hauptmesspunkt gegenüber der Gemeinschaft gebildet. Das EWO bleibt weiterhin verantwortlich für die Messung des Stromverbrauchs jeder einzelnen Verbrauchsstätte. Daher muss bei jeder Verbrauchsstätte ein EWO Smart Meter installiert werden.

3.1 Messprinzip



3.2 Bildung Eigenverbrauch (EVG)

Der Produzent oder der von den Verbrauchsstätten bevollmächtigte Vertreter fungiert gegenüber dem EWO als Geschäfts- und Ansprechpartner für die Abwicklung des Eigenverbrauchs. Er erhält sowohl die Vergütung für die Überschussproduktion als auch die Gutschrift für den gesamten Eigenverbrauch. Der Eigenverbrauch wird als Differenz zwischen Nettoproduktion (Gesamtproduktion abzüglich des Eigenbedarfs der Energieerzeugungsanlage) und der Überschussproduktion berechnet. Die Verantwortung für die Aufteilung der Guthaben auf alle Verbrauchsstätten liegt beim bevollmächtigten Vertreter. Die allenfalls zu diesem Zweck benötigten Verbrauchsdaten sind von ihm direkt von den Verbrauchsstätten einzufordern.

Mit dem Produkt «vEVG Komfort 80 +» profitieren die Verbrauchsstätten von einem Rabatt von 20% auf das gewählte Stromprodukt für den Energiebezug von der Photovoltaikanlage. Der Produzent erhält 80% des gewählten Stromproduktes für den Energieverbrauch von seinen teilnehmenden Verbrauchsstätten rückvergütet. Eine Aufteilung der Guthaben auf alle Verbrauchsstätten ist somit nicht mehr zwingend notwendig.

Sämtliche Belange zur virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG) sind in einem separaten Vertrag geregelt.

3.3 Sonderfall Prosumer

Ein Kunde mit einer erneuerbaren Energieerzeugungsanlage, der lokal bereits einen Eigenverbrauch macht oder machen möchte gilt gegenüber der vEVG/vZEV als Produzent und Stromkunde. Dieser Kunde kann seinen Überschuss in die vEVG/vZEV einbringen. Dabei wird der Prosumer neu für die Energie, die er in die vEVG/vZEV eingespeist als «Teilnehmer Produzent» betrachtet. Für die Energie, die der Kunde vom EWO bezieht als vEVG/vZEV «Teilnehmer Stromkunde» betrachtet.

3.4 Abrechnung (vEVG)

Sämtliche Bestandteile der virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG) für die Abrechnung sind in einem separaten Vertrag geregelt:

Vertrag «virtueller EVG-Komfort-Vertrag»

Beim «virtuellen EVG-Komfort-Vertrag» mit verschiedenen Stromprodukten ist der Vertragspartner verantwortlich, dass die dem Eigenverbrauch angehörenden Endverbraucher und daran teilnehmenden Mieter und Pächter mit der Datenbearbeitung einverstanden sind. Er bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Eigenverbrauch (AGB_virtuelle Eigenverbrauch) ausgehändigt zu haben.

3.5 Meldepflichten zur Gründung und Änderung vEVG

Der Grundeigentümer reicht den Antrag für die vEVG mindestens drei Monate vor dessen Einführung beim EWO ein. Bei einer vEVG mit mehreren Eigentümern ist dieser durch einen bevollmächtigten Vertreter einzureichen. Alle Meldungen an das EWO erfolgen mittels Antragsformular (virtueller Eigenverbrauch vEVG-vZEV) inklusive Anhang 1. Darin werden die Grundeigentümer, deren Vertreter sowie die teilnehmenden Mieter bzw. Pächter mit deren Verbrauchsstätten aufgeführt.

Wird die vEVG von Grundeigentümern für bestehende Miet- bzw. Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter bzw. Pächter die Teilnahme an der vEVG ablehnen und die Versorgung durch das EWO wählen (Art. 17, Abs. 3 EnG). Bei Neubauten, die noch nicht von Mietern bzw. Pächtern bezogen wurden, kann der Grundeigentümer Eigenverbrauch vorsehen. Wenn ein Vormieter Teilnehmer einer vEVG ist, dann wird der Nachmieter ebenfalls automatisch Teilnehmer der vEVG. Endverbraucher, die nicht an der vEVG teilnehmen, gehören somit nicht zur vEVG.

Sämtliche Bestandteile bei der vEVG zur Gründung und Änderung der vEVG sind in einem separaten Vertrag geregelt:

Vertrag «virtueller EVG-Komfort-Vertrag»

3.6 Austritt und Auflösung vEVG

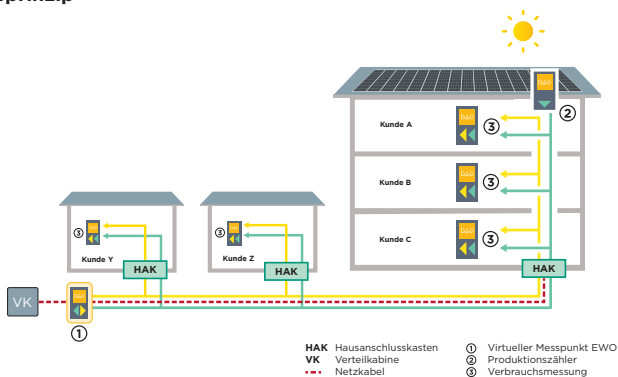
Sämtliche Bestandteile bei der vEVG zum Austritt und Auflösung der vEVG sind in einem separaten Vertrag geregelt:

Vertrag «virtueller EVG-Komfort-Vertrag»

4 Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Wenn der aus einer Energieerzeugungsanlage gewonnene Strom gleichzeitig vom Produzenten oder von Dritten genutzt wird, spricht man von Eigenverbrauch (Eigenverbrauchsgemeinschaft). Ein Eigenverbrauch in mehreren Verbrauchsstätten liegt vor, wenn der produzierte Strom von Dritten genutzt wird, wie zum Beispiel in einem Mehrfamilienhaus oder einem benachbarten Einfamilienhaus innerhalb eines Quartiers. Alle Verbrauchsstätten schliessen sich zu einem rechtskräftigen virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) zusammen. Um den Eigenverbrauch ermitteln zu können, wird ein virtueller Hauptmesspunkt gegenüber der Gemeinschaft gebildet. Das EWO bleibt weiterhin verantwortlich für die Messung des Stromverbrauchs jeder einzelnen Verbrauchsstätte. Daher muss bei jeder Verbrauchsstätte ein EWO Smart Meter installiert werden.

4.1 Messprinzip



4.2 Verbrauchsmessung mit EWO Grundversorgung

Verbrauchsstätten, welche nicht einem vZEV zugeteilt sind, werden direkt durch das EWO und gegebenenfalls durch weitere Energielieferanten abgerechnet.

4.3 Bildung virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Der Produzent oder der von den Verbrauchsstätten bevollmächtigte Vertreter fungiert gegenüber dem EWO als Geschäfts- und Ansprechpartner für die Abwicklung des Eigenverbrauchs. Er erhält sowohl die Vergütung für die Überschussproduktion als auch die Gutschrift für den gesamten Eigenverbrauch. Der Eigenverbrauch wird als Differenz zwischen Nettoproduktion (Gesamtproduktion abzüglich des Eigenbedarfs der Energieerzeugungsanlage) und der Überschussproduktion berechnet.

4.4 Meldepflichten zu Gründung und Änderungen vZEV

Der Grundeigentümer reicht den Antrag für den vZEV mindestens drei Monate vor dessen Einführung beim EWO ein. Bei einem vZEV mit mehreren Eigentümern ist dieser durch einen bevollmächtigten Vertreter einzureichen. Alle Meldungen an das EWO erfolgen mittels Antragsformular (virtueller Eigenverbrauch vEVG-vZEV) inklusive Anhang 1. Darin werden die Grundeigentümer, deren Vertreter sowie die teilnehmenden Mieter bzw. Pächter mit deren Verbrauchsstätten aufgeführt.

Wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von Grundeigentümern für bestehende Miet- bzw. Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter bzw. Pächter die Teilnahme am vZEV ablehnen und die Versorgung durch das EWO wählen (Art. 17, Abs. 3 EnG). Bei Neubauten, die noch nicht von Mieter bzw. Pächter bezogen wurden, kann der Grundeigentümer Eigenverbrauch vorsehen. Wenn ein Vormieter Teilnehmer eines vZEV ist, wird der Nachmieter ebenfalls automatisch Teilnehmer des vZEV. Endverbraucher, die nicht am vZEV teilnehmen, gehören somit nicht zum vZEV. Es wird empfohlen, das Einverständnis der Mieter bzw. Pächter zur Teilnahme am Eigenverbrauch bestätigen zu lassen (z.B. mit dem amtlichen kantonalen Formular zur Mitteilung von Mietzinserhöhungen und einseitigen Vertragsänderungen).

Entscheiden sich die Mieter und Pächter für die Versorgung durch die vZEV Gemeinschaft (d.h. zur Teilnahme am vZEV), so wird das bisherige Vertragsverhältnis für die Netznutzung und die Energielieferung (Grundversorgung) mit dem EWO beendet. Bei der Bildung einer vZEV wird die Stromlieferung der einzelnen Verbrauchsstätten durch das EWO beendet und eine Abschlussrechnung wird erstellt.

Mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch tritt der vZEV mit all seinen Teilnehmern als ein Endverbraucher auf und verfügt in der Regel nur über einen virtuellen (EWO) Messpunkt zur Messung und Abrechnung des Strombezugs vom, respektive der Stromabgabe, an das EWO Netz. Der vZEV gilt auch in Bezug auf dessen Rechte und Pflichten (zum Beispiel Messeinrichtung oder Anspruch auf Netzzugang) als ein Endverbraucher.

4.5 Abrechnung (vZEV)

Der Vertreter übernimmt die Abrechnung gegenüber den einzelnen Verbrauchsstätten. Dafür stellt das EWO deren Bezugsprofile (Messdaten/Zeitreihen) bereit, sodass die Abrechnungen korrekt erstellt werden können. Die Verantwortung für die Aufteilung der internen und externen Stromkosten sowie der Guthaben auf alle Verbrauchsstätten liegt beim bevollmächtigten Vertreter.

Wichtig: Gemäss Energieverordnung (EnV) Artikel 16b darf maximal 80% des Betrages für die Energie aus der Photovoltaikanlage in Rechnung gestellt werden, wie es beim Bezug eines Standardstromprodukts aus dem Netz der Fall ist.

Für den Strombezug aus dem EWO Netz wird dem vZEV ohne anderweitige Mitteilung das Standardprodukt «EWO NaturStrom» zugeteilt. Ein Wechsel zu einem anderen Stromprodukt erfolgt unter den Bedingungen des jeweiligen Energielieferanten und unter Einhaltung der gesetzlichen, respektive der branchenspezifischen Vorgaben.

Das Innenverhältnis des Zusammenschlusses, d.h. die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümern und Mietern sowie Pächtern (Vertragsform, Messung, Abrechnung intern) ist nicht Gegenstand dieser AGB. Dies wird im Leitfaden Eigenverbrauch der EnergieSchweiz beschrieben.

Das EWO stellt auf dem Kundenportal sämtliche Messtellen des vZEV zur Verfügung.

5 Bedingungen

5.1 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang beim Vertragspartner

(Tag des Rechnungseingangs nicht mitgezählt) zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der Vertragspartner ohne Weiteres in Verzug.

5.1.1 Zahlungsverzug

Das EWO stellt den gesetzlichen Verzugszins von 5% pro Jahr in Rechnung. Das EWO ist zudem bei Zahlungsverzug des Vertragspartners nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den Vertragspartner berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Vertragspartner vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten (inkl. Mahngebühren) des EWO die im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

5.1.2 Haftung des EWO

Das EWO haftet für den direkten Schaden, der von ihr in Erfüllung des jeweiligen Dienstbarkeitsvertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Haftungsansprüche sind hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Das EWO schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. Das EWO haftet nicht, soweit es darlegt, dass es die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Das EWO schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Vertragspartners aus.

Das EWO haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs des EWO befinden und für das EWO nicht verantwortlich ist.

5.2 Datenschutz

Das EWO wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Verbrauchsdaten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zum Zweck der Abrechnung bearbeiten.

Im Falle der Abrechnungslösung «vEVG» werden auch die Kontaktdaten und Messdaten der zum Zusammenschluss gehörenden Grundeigentümer sowie der daran teilnehmenden Mieter und Pächter zwecks Zustellung der Rechnungen und Erfüllung des Inkassomandats verwendet. Das EWO wird dem Vertragspartner einen Report mit allen Verbrauchsdaten zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus wird das EWO die ihr bekannten Personendaten verwenden, um den Vertragspartner über neue, seinen Bedürfnissen entsprechenden Produkte und Dienstleistungen zu informieren.

Das EWO wird die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntgegebenen Personendaten selbst bearbeiten.

Der Vertragspartner erklärt, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und daran teilnehmenden Mieter und Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Er bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB ausgehändigt zu haben.

Bei einem vZEZ ist das EWO verpflichtet, dem Vertreter des vZEZ die Verbrauchsdaten des Endverbrauchers zur Verfügung zu stellen. Da diese Datenlieferung von datenschutz-

rechtlicher Relevanz ist, wird bereits beim Antrag virtueller Eigenverbrauch vEVG-vZEV darauf hingewiesen und die Teilnehmer bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Es wird zudem empfohlen, den Datenschutzhinweis in das Vertragswerk, der das Innenverhältnis des virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch regelt, aufzunehmen.

Der Verantwortliche des vZEV wird verpflichtet, von neuen Teilnehmern des vZEV (neue Mieter oder Pächter oder neue Grundeigentümer) bestätigen zu lassen, dass er die Messdaten dieser neuen Teilnehmer vom Verteilnetzbetreiber (EWO) entgegennehmen darf.

Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können der Vertragspartner und die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter sich an das EWO wenden.

5.3 Abschluss und Dauer der Vertragsbeziehung

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Antrages für den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch («Antrag virtueller Eigenverbrauch vEVG-vZEV») durch den Vertragspartner wird das EWO das Messkonzept des im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Liegenschaftsobjekts in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch das EWO innert zehn Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird das EWO sich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem das EWO eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Beim virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) gibt es keinen Dienstleistungsvertrag, da der virtuelle Zusammenschluss zum Eigenverbrauch als ein Vertragspartner gilt. Die direkte Vertragsbeziehung (Netznutzung und Energie) ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Der Wechsel von einer Eigenverbrauchslösung (vZEV oder vEVG) auf ein anderes Abrechnungskonstrukt (z.B. lokale Elektrizitätsgemeinschaft LEG) ist nur mit Auflösung der Vertragsbeziehung möglich. Die Kündigungszeiten sind massgebend. Ein früherer Aus- bzw. Umstieg ist mit Übernahme der Kostenfolge in gegenseitigem Einverständnis möglich.

Wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt werden (z.B. weil ein Produzent austritt, um seine Energie ausserhalb der vZEV/vEVG zu vermarkten) ist die vZEV/vEVG aufzulösen. Endverbraucher, welche nach der Auflösung der vZEV keinen Anspruch auf Netzzugang anmelden, werden vom EWO in die Grundversorgung aufgenommen, sofern sie Anspruch auf Grundversorgung haben. Der Wechsel in den freien Markt ist für diese Endverbraucher unter Anwendung der üblichen Fristen möglich.

5.3.1 Änderung Netztopologie

Wird die Netztopologie dauerhaft geändert, erfolgt eine Anpassung in der Zuordnung der Teilnehmer des vZEV/vEVG. Auf Wunsch begründet das EWO die Änderung gegenüber dem Vertreter der vZEV/vEVG. Der Verteilnetzbetreiber nimmt diese zum ersten Tag des nächsten Quartals vor und teilt sie dem Vertreter der vZEV/vEVG mit. Falls der vZEV/vEVG aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt das EWO dies dem Vertreter der vZEV/vEVG mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von zwölf Monaten auf den ersten Tag eines Monats.

5.3.2 Mutationen

Dadurch, dass die einzelnen Verbrauchsstätten dezentral angesiedelt sein können und die Stromkunden Eigentümer, Mieter oder Pächter sein können, kann es Teilnehmerwechsel

der Verbrauchsstätten geben. Im Grundsatz verbleiben die Verbrauchsstätten im vZEZ oder der vEVG auch nach einem Teilnehmerwechsel. Die Teilnehmerwechsel sind dem Vertreter der vZEZ / vEVG und dem EWO zu melden.

Der Austritt aus dem vZEZ ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Beabsichtigt ein Teilnehmer der Verbrauchsstätte aus der vEVG (ausnahmsweise vZEZ) auszutreten und in die Grundversorgung zu wechseln, so begründet der Teilnehmer seinen Ausstieg und meldet dies schriftlich mit einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Monats dem Vertreter der vEVG (vZEZ) und dem EWO. Das EWO vollzieht die Mutation bzw. den Ausstieg auch ohne Stellungnahme des vEVG (vZEZ) Vertreters.

Möchte der Vertreter den vZEZ / vEVG mit weiteren Verbrauchsstätten erweitern, so kann ein Eintritt erfolgen, wenn die Anforderungen zur Bildung eines vZEZ immer noch eingehalten werden und das Anmeldeformular (Anmeldung vZEZ / vEVG) visiert vom Vertreter der vZEZ / vEVG und der aufzunehmenden Verbrauchsstätte vorliegt. Der Eintritt kann jeweils auf den Anfang eines Monats erfolgen.

Die Mutationskosten sind gemäss Preisblatt vZEZ Basis oder vEVG Komfort entsprechend zu übernehmen.

5.4 Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl das EWO als auch der Vertragspartner sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

5.5 Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform von Gültigkeitserfordernis.

5.6 Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

5.7 Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

5.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Sarnen als Gerichtsstand.

